



INFOBLATT

WIDERRUFSBELEHRUNG

Widerrufsrecht:

Es besteht kein Widerrufsrecht.

WICHTIGE INFORMATIONEN

Versicherungsvertrag:

Dieser Selbstbehaltübernahmeversicherung liegt ein Gruppenversicherungsvertrag zwischen der FlipCar GmbH und der BD24 Berlin Direkt Versicherung (BD24) zugrunde.

Versicherungsverhältnis:

Mit Beitritt zum Gruppenversicherungsvertrag entsteht zwischen Ihnen und der BD24 ein Versicherungsverhältnis. Der Beitritt zum Gruppenversicherungsvertrag kommt durch Ihren Antrag im Rahmen der Fahrzeugbuchung und unsere Annahmeerklärung zustande, indem wir Ihnen das Versicherungszertifikat zusenden. Sie werden durch den Beitritt zum Gruppenversicherungsvertrag versicherte und anspruchsberechtigte Person.

Identität des Versicherers:

Name: BD24 Berlin Direkt Versicherung AG
Anschrift: Wrangelstr. 100, 10997 Berlin
Rechtsform: Aktiengesellschaft
Sitz: Berlin

Eintragung im Handelsregister:

Amtsgericht Berlin Charlottenburg HRB 152599

Ladungsfähige Anschrift und Kontaktdaten für die vertragsbezogene Kommunikation:

BD24 Berlin Direkt Versicherung AG
Anschrift: Wrangelstr. 100, 10997 Berlin
Telefon: (030) 896 770-110
E-Mail: service@berlin-direktversicherung.de

vertreten durch den Vorstand:

Dr. Mirko Kühne, Jürgen Strahl

Hauptgeschäftstätigkeit der BD24 Berlin Direkt Versicherung AG:

Wir betreiben hauptsächlich die Versicherung von Risiken, die sich auf Reisen beziehen.

Name und Adresse der zuständigen Aufsichtsbehörde:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) | Graurheindorfer Straße 108 | 53117 Bonn | www.bafin.de

Wesentliche Merkmale der Leistungen:

Die BD24 bietet auf Reisen bezogene Schaden- und Unfallversicherungen an. Je nach Umfang des gewählten Versicherungsschutzes leistet die BD24 aus der Selbstbehaltübernahmeversicherung gemäß den Versicherungsbedingungen.

Der Umfang des Versicherungsschutzes wird vom Versicherungsnehmer im Rahmen der Buchung bestimmt. Genauere Angaben über Art und Umfang des von der versicherten Person gewählten Versicherungsschutzes sind der Leistungsbeschreibung im Informationsblatt zu Versicherungsprodukten, dem Versicherungszertifikat und den Versicherungsbedingungen (VB-BD24-SBÜVP-FlipCar2020) zu entnehmen.

Ist die Leistungspflicht der BD24 dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so erfolgt die Auszahlung der Entschädigung spätestens binnen zwei Wochen. Der Lauf dieser Frist ist gehemmt, solange die Prüfung des Anspruches durch die BD24 infolge eines Verschuldens der versicherten Person gehindert ist.

Gesamtpreis und Preisbestandteile:

Die Prämie ist von der versicherten Person an die FlipCar GmbH zu zahlen. Die Höhe der Prämie wird bei dem Abschluss des Versicherungsverhältnisses vereinbart und ist dem Versicherungszertifikat zu entnehmen.

Die genannten Prämien enthalten die aktuelle gesetzliche Versicherungssteuer.

Zusätzliche Kosten, Steuern oder Gebühren:

Weitere Kosten, Steuern oder Gebühren, z.B. für die Benutzung von Fernkommunikationsmitteln, fallen nicht an.



VERTRAGSLAUFZEIT UND BEENDIGUNGSMÖGLICHKEITEN

Informationen über die Laufzeit der Versicherung:

Das Versicherungsverhältnis ist je nach gewählter Dauer befristet.

Beginn des Versicherungsverhältnisses, Beginn und Ende des Versicherungsschutzes, Dauer der Bindefrist bei Antragstellung:

Das Versicherungsverhältnis kommt durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen zustande. Ihre Willenserklärung ist der Antrag oder falls das Versicherungsverhältnis im Wege des Fernabsatzgesetzes (per Telefon oder per Internet) zustande kommt, Ihre im Fernabsatz abgegebene Vertragserklärung. Unsere Willenserklärung ist das Versicherungszertifikat. Sie sind 14 Tage an Ihren Antrag gebunden (Antragsbindefrist). Das Versicherungsverhältnis kommt mit Zugang des Versicherungszertifikates bei Ihnen rechtlich zustande.

Der Versicherungsschutz beginnt mit Entgegennahme des über FlipCar reservierten Fahrzeuges. Er endet mit der Beendigung des versicherten PKW-Mietverhältnisses bzw. mit dem vereinbarten Versicherungsende.

Ende des Versicherungsverhältnisses, Kündigungsrecht:

Das Versicherungsverhältnis endet spätestens nach der vereinbarten Vertragslaufzeit automatisch und muss nicht gesondert vom Versicherungsnehmer gekündigt werden.

Hinweis: Für alle Verträge, unabhängig von ihrer Laufzeit, gelten darüber hinaus die gesetzlichen Bestimmungen über das außerordentliche Kündigungsrecht.

Einzelheiten der Zahlung und Erfüllung, Geschäftsgebühr:

Die Prämie ist mit dem Beitritt zum Gruppenversicherungsvertrag fällig und an den Versicherungsnehmer FlipCar zu zahlen. Der Beitrag wird unverzüglich nach Beitritt von dem von Ihnen bei der Buchung angegebenen Zahlungsmittel abgebucht.

Wichtiger Hinweis gemäß § 37 Abs. 2 VVG:

Tritt der Versicherungsfall nach dem Beitritt zum Gruppenversicherungsvertrag ein und ist die Versicherungsprämie zu diesem Zeitpunkt noch nicht gezahlt, ist die BD24 nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, dass die versicherte Person die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

Anwendbares Recht und Gerichtsstand:

Auf das Vertragsverhältnis findet deutsches Recht Anwendung. Klagen gegen die BD24 können in Berlin oder an dem Ort, an dem die versicherte Person zum Zeitpunkt der Klageerhebung ihren Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, erhoben werden.

Vertragssprache:

Maßgebliche Sprache für das Vertragsverhältnis und die Kommunikation zwischen der BD24 und der versicherten Person während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ist Deutsch.

Außergerichtliche Schlichtungs- und Beschwerdeverfahren:

Sollte sich das Versicherungsverhältnis trotz unserer Bemühungen nicht fehlerfrei gestalten, wenden Sie sich bitte zunächst an unsere Verwaltung in Berlin.

Darüber hinaus haben wir uns durch unsere freiwillige Mitgliedschaft im Versicherungsombudsmann e.V. satzungsgemäß zur Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle verpflichtet. Bei Beschwerden oder für Rechtsauskünfte sowie zur Durchführung eines Streitbeilegungsverfahrens können Sie sich daher an den Versicherungsombudsmann e.V. (Postfach 08 06 32, 10006 Berlin) wenden. | (www.versicherungsombudsmann.de).

Selbstverständlich bleibt die Möglichkeit den Rechtsweg zu beschreiten hiervon unberührt.

Beschwerdemöglichkeit bei der zuständigen Aufsichtsbehörde:

Beschwerden gegen die BD24 können bei der zuständigen Aufsichtsbehörde erhoben werden:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Graurheindorfer Straße 108 | 53117 Bonn | www.bafin.de

Hinweis zum Datenschutz

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich. Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z. B. Ihre Gesundheitsdaten bei Prüfung im Leistungsfall) erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 a) i. V. m. Art. 7 DSGVO ein. Weitere Informationen zum Datenschutz und Ihrer diesbezüglichen Rechte finden Sie unter: www.berlin-direktversicherung/informationspflichten. An dieser Stelle weisen wir Sie darauf hin, dass Sie das Recht haben, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen.



Allgemeinte Bedingungen (Leistungen)

§ 1 Versicherter Selbstbehalt und versicherte Fahrzeuge

1. Die Versicherung gilt für einen von Ihnen über FlipCar bei einer offiziellen und gewerbsmäßig tätigen Fahrzeugvermietung reservierten Personenkraftwagen (PKW). Die BD24 erstattet den vertraglich geschuldeten und in Rechnung gestellten Selbstbehalt bis zur vereinbarten Versicherungssumme, sofern die Voraussetzungen gemäß § 2 der Besonderen Bedingungen erfüllt sind.
2. Versichert sind nur gemietete Personenkraftwagen. Kein Versicherungsschutz besteht für:
 - a) Camper und Motorhomes;
 - b) Motorräder und andere Zweiradfahrzeuge;
 - c) Luft- und Wasserfahrzeuge jeder Art;
 - d) Car-Sharing-Fahrzeuge.

§ 2 Versicherte Personen

Versichert ist nur die bei FlipCar registrierte Person, die gemäß Mietvertrag berechtigt ist, das Fahrzeug zu führen.

§ 3 Abschluss, Beginn und Ende des Versicherungsverhältnisses

1. Das Versicherungsverhältnis beginnt mit dem Beitritt zum Gruppenversicherungsvertrag.
2. Das Versicherungsverhältnis endet automatisch mit Beendigung des PKW-Mietverhältnisses.

§ 4 Beginn, Dauer und Ende des Versicherungsschutzes

1. Der Versicherungsschutz beginnt mit der Entgegennahme des Fahrzeuges und endet zu dem vertraglich vereinbarten Zeitpunkt, spätestens mit der Rückgabe des Fahrzeuges.
2. Ihr Versicherungsschutz verlängert sich über den o.g. vereinbarten Zeitpunkt hinaus, wenn Ihnen unverschuldet eine planmäßige Rückgabe nicht möglich ist.
3. Im Falle eines erforderlichen Fahrzeugwechsels geht der Versicherungsschutz innerhalb der versicherten Vertragslaufzeit auf das neue Fahrzeug über.

§ 5 Prämie

1. Die Prämie ist mit dem Beitritt zum Gruppenversicherungsvertrag fällig und an den Versicherungsnehmer zu zahlen.
2. Die Höhe der Prämie ist dem Versicherungszertifikat zu entnehmen.

§ 6 Ausschlüsse

1. Die BD24 Berlin Direkt Versicherung AG leistet nicht für Schäden,
 - a) die vorsätzlich herbeigeführt worden sind;
 - b) wenn der Eintritt des Versicherungsfalles bei Vertragsabschluss feststand;
 - c) wenn diese durch Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnliche Ereignisse, innere Unruhen, Streik, Kernenergie, Beschlagnahmung, Entziehung, sonstige Eingriffe von hoher Hand, aktive Teilnahme an Gewalttätigkeiten während einer öffentlichen Ansammlung oder Kundgebung verursacht wurden.
2. Die BD24 ist leistungsfrei, wenn die versicherte Person nach Eintritt des Versicherungsfalles arglistig über Umstände zu täuschen versucht, die für den Grund oder die Höhe der Leistung von Bedeutung sind oder vorsätzlich oder arglistig unwahre Angaben macht, auch wenn der BD24 hierdurch kein Nachteil entsteht. Bei Vorsatz bleibt die BD24 zur Leistung verpflichtet, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung gehabt hat.

§ 7 Allgemeine Obliegenheiten und Folgen von Obliegenheitsverletzungen

1. Die versicherte Person ist verpflichtet,
 - a) den Schaden der BD24 über FlipCar oder direkt unverzüglich anzuzeigen.
 - b) der BD24 jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe Ihrer Leistungspflicht zu gestatten, jede sachdienliche Auskunft wahrheitsgemäß zu erteilen.
2. Wird eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, ist die BD24 von ihrer Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit wird die Leistung entsprechend dem Verhältnis gekürzt, das der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entspricht. Die BD24 bleibt jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn die versicherte Person nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung gehabt hat und eine arglistige Handlung der versicherten Person nicht vorliegt.

Hinweis: Bitte beachten Sie darüber hinaus die Obliegenheiten im „Besonderen Teil“.



§ 8 Höhe und Zahlung der Entschädigung

1. Ist die Leistungspflicht dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, erfolgt die Auszahlung der Entschädigung binnen 14 Tagen auf das Konto der versicherten Person.
2. In fremder Währung aufgewandte Kosten werden in Euro zum Wechselkurs des Tages erstattet, an dem diese Kosten von der versicherten Person nachweislich gezahlt wurden. Kann ein Nachweis über den Zeitpunkt der Zahlung nicht erbracht werden, gilt der Wechselkurs des Posteingangsdatums.
3. Für Kosten einer Überweisung von Leistungen in das Ausland oder für besondere Überweisungsformen, die Sie beauftragten, erfolgt keine Erstattung.

§ 9 Ansprüche gegen Dritte

1. Ersatzansprüche gegen Dritte gehen im gesetzlichen Umfang bis zur Höhe der geleisteten Zahlung auf die BD24 über.
2. Sofern die BD24 Entschädigungen geleistet hat, ist die versicherte Person verpflichtet, Ersatzansprüche bis zur Höhe der geleisteten Zahlung an die BD24 abzutreten.

§ 10 Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen

Der Versicherungsschutz unter diesem Vertrag besteht nur subsidiär zu anderweitigem Versicherungsschutz. Anderweitige Leistungspflichten gehen vor, wenn für dieselbe Gefahr noch bei einem anderen Versicherer Versicherungsschutz besteht.

§ 11 Willenserklärungen und Anzeigen

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, bedürfen Anzeigen und Willenserklärungen der versicherten Person und von uns der Textform.

§ 12 Verjährung

Ansprüche aus diesem Versicherungsverhältnis verjähren innerhalb von drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der versicherten Person bekannt war bzw. bekannt sein musste. Meldet die versicherte Person uns den Schaden, wird die Verjährung bis zum Eingang der Entscheidung durch uns bei der versicherten Person gehemmt.

§ 13 Gerichtsstand

1. Gerichtsstand für Klagen gegen uns ist Berlin oder der Ort an dem Sie zum Zeitpunkt der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.
2. Soweit gesetzlich zulässig, gilt deutsches Recht.



BESONDERE BEDINGUNGEN (LEISTUNGEN)

Selbstbehaltübernahme-Versicherung

§ 1 Versicherte Leistungen

1. Sofern der gemietete und versicherte PKW von einem unter §2 genannten Ereignis betroffen ist, erstatten wir Ihnen den in Rechnung gestellten Selbstbehalt bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme.
2. Sofern auf dem Versicherungsschein keine Versicherungssumme aufgeführt ist, gilt als Versicherungssumme der Höchstbetrag von 2.500,- EUR.

§ 2 Voraussetzungen und Umfang für den Versicherungsschutz

1. Sofern ein Selbstbehalt in Rechnung gestellt wurde bzw. ein Schaden unter Berücksichtigung eines vertraglich vereinbarten Selbstbezahls reguliert wurde, besteht Versicherungsschutz bei Eintritt folgender Ereignisse:
 - a) Beschädigungen am versicherten Mietfahrzeug durch Parkschäden, Vandalismus, Marderbiss, Wildschäden oder einen Unfall (plötzlich von außen auf das Fahrzeug mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis);
 - b) eine versuchte Entwendung des Mietfahrzeugs durch strafbare Handlungen Dritter oder
 - c) durch eine Totalentwendung des Mietfahrzeugs durch strafbare Handlungen Dritter.
2. Des Weiteren besteht Versicherungsschutz nur im Falle von Beschädigungen an folgenden Fahrzeugteilen:
 - a) Glasschäden wie Windschutz- und andere Autoscheiben inklusive Innen- und Außenspiegel;
 - b) Frontscheinwerfer und Rück-/Bremslichter;
 - c) Felgen, Räder, Reifen, Radkappen;
 - d) Kotflügel, Stoßstangen, Front-/Heckspoiler, Türen;
 - e) Autokennzeichen und Antenne;
 - f) Dach & Unterbodenschutz inkl. Ölwanne und Auspuffanlage, Katalysator, Batterie;
 - g) Schäden im Fahrzeuginnenraum.
3. Zusätzlich besteht Versicherungsschutz für:
 - a) Schadenbearbeitungsgebühren des Vermieters;
 - b) Abschlepp- und Immobilisierungskosten.
4. Voraussetzung ist, dass die Beschädigung, bzw. die Totalentwendung sich während der versicherten Mietdauer und während der Nutzung des Fahrzeugs im öffentlichen Straßenverkehr im vertraglich vereinbarten Geltungsbereich ereignet.

§ 3 Ausschlüsse des Versicherungsschutzes

1. Die BD24 Berlin Direkt Versicherung AG leistet nicht für Schäden,
 - a) die bei Beteiligung an legalen oder illegalen Wettfahrten entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten
 - b) die sich auf den von den jeweiligen Vermietern nicht genehmigten Straßen und Routen oder nicht für den Autoverkehr vorgesehenen Strecken ereignen.
 - c) wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke, Drogen, Medikamente oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage war, das Fahrzeug sicher zu führen.
 - d) wenn der Fahrer nicht berechtigt war, das Fahrzeug zu führen.
 - e) die durch vertragswidrigen Gebrauch des Fahrzeuges entstehen.
 - f) die durch fehlerhafte Bedienung oder Verschleiß entstehen.
 - g) durch Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden.
 - h) an Kupplung, Getriebe und Motor.
2. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf die nachfolgend aufgeführten Fahrzeug- und Zubehörteile, auch wenn diese fest mit dem gemieteten Kraftfahrzeug verbunden sind:
 - a) Dachkoffer, Funkempfänger, Multifunktionsgeräte (Audio-, Video- und/oder Telekommunikationsgeräte inklusive Zubehör);
 - b) Navigations- und ähnliche Verkehrsleitsysteme, auch kombiniert z. B. mit Radio;
 - c) Beschädigung oder Verlust der Fahrzeugschlüssel oder
 - d) Motorschäden durch falsche Betankung.
3. Ferner besteht kein Versicherungsschutz für Kosten für Überführungen, Zulassungen, Zoll, Nutzungsausfall, Übernachtungen, Verpflegung, Taxi oder andere öffentliche Verkehrsmittel, Ersatzwagen, Treibstoff sowie Telefonkosten. Außerdem sind Veränderungen, Verbesserungen oder Verschleißreparaturen am Fahrzeug, sowie Minderung an Wert, an äußerem Ansehen oder der Leistungsfähigkeit ausgeschlossen.



§ 4 Obliegenheiten - Was Sie im Schadenfall beachten müssen!

1. Eingetretene Schäden müssen Sie zunächst dem Fahrzeugvermieter unverzüglich melden. Über Art und Umfang der Beschädigungen fordern Sie bitte vom Fahrzeugvermieter eine Bescheinigung an, die Sie der Schadenmeldung an uns beifügen. Darüber hinaus benötigen wir von Ihnen geeignete Nachweise wie z.B. Mietvertrag mit vereinbartem Selbstbehalt im Schadenfall, die Mietbedingungen sowie den Abrechnungsbescheid des Vermieters bzgl. des Selbstbehaltes mit Nachweis über die Höhe des tatsächlichen Schadens (Kostenvoranschlag, Reparaturrechnung, Leistungsabrechnung des Fahrzeugvermieters).
2. Schäden durch strafbare Handlungen Dritter und Brandschäden müssen Sie unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle unter Einreichung eines vollständigen Verzeichnisses aller vom Schadenfall betroffenen Sachen anzeigen und sich dies schriftlich bestätigen lassen. Das vollständige Polizeiprotokoll muss uns eingereicht werden.
3. Die Höhe des tatsächlich gezahlten Selbstbehalts an den Vermieter ist durch einen geeigneten Nachweis zu belegen.
4. Sie sind dazu verpflichtet, alle Auskünfte zum Schadenfall wahrheitsgemäß und vollständig darzulegen. Von uns darüber hinaus geforderte Belege und sachdienliche Auskünfte müssen in gleicher Weise erbracht werden.
5. Halten Sie den Schaden möglichst gering und vermeiden Sie alles, was zu einer unnötigen Kostenerhöhung führen könnte.

§ 5 Obliegenheiten – Die Rechtsfolgen bei Nichtbeachtung!

Wird eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, ist die BD24 von ihrer Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit wird die Leistung entsprechend dem Verhältnis gekürzt, das der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entspricht. Die BD24 bleibt jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn die versicherte Person nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung gehabt hat und eine arglistige Handlung der versicherten Person nicht vorliegt.